

RS OGH 1973/3/21 1Ob9/73, 7Ob570/86, 4Ob2112/96h

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.03.1973

Norm

ABGB §1010

ABGB §1299 C

Rechtssatz

Der Substitut tritt an Stelle des Substituenten und ist verpflichtet, selbständig und unter eigener Verantwortung die Verbindlichkeit dessen zu erfüllen, dessen Substitut er ist. Der Substituent haftet in einem solchen Fall nur für Verschulden in der Auswahl. Zwischen Substituten und Auftraggeber besteht kein Vertragsverhältnis. Der Auftraggeber ist begünstigter Dritter in dem zu seinen Gunsten zwischen Substituenten und Substituten geschlossenen Auftragsverhältnis (SZ 35/130, Stanzl in Klang 2. Auflage IV/1 S 828 ff). Der Machthaber ist aber gegenüber dem Auftraggeber zur Unterrichtung des Substituten verpflichtet (Stanzl am angeführten Ort S 829).

Entscheidungstexte

- 1 Ob 9/73

Entscheidungstext OGH 21.03.1973 1 Ob 9/73

Veröff: NZ 1973,140

- 7 Ob 570/86

Entscheidungstext OGH 15.05.1986 7 Ob 570/86

Auch; nur: Zwischen Substituten und Auftraggeber besteht kein Vertragsverhältnis. Der Auftraggeber ist begünstigter Dritter in dem zu seinen Gunsten zwischen Substituenten und Substituten geschlossenen Auftragsverhältnis (SZ 35/130, Stanzl in Klang 2. Auflage IV/1 S 828 ff). Der Machthaber ist aber gegenüber dem Auftraggeber zur Unterrichtung des Substituten verpflichtet. (T1)

- 4 Ob 2112/96h

Entscheidungstext OGH 14.05.1996 4 Ob 2112/96h

nur: Der Substitut tritt an Stelle des Substituenten und ist verpflichtet, selbständig und unter eigener Verantwortung die Verbindlichkeit dessen zu erfüllen, dessen Substitut er ist. (T2) Veröff: SZ 69/115

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1973:RS0019399

Dokumentnummer

JJR_19730321_OGH0002_0010OB00009_7300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at